

## **§ 1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 mit den Wirtschaftsplänen 2020 der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Dem Gemeinderat wird der Haushaltsplan 2020 zum Beschluss vorgelegt. Er wurde von der Verwaltung nach den vom Gemeinderat beschlossenen Eckdaten zur Einnahmenbeschaffung sowie dem Orientierungsbeschluss für die Investitionen und großen Unterhaltungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze der Gemeindehaushaltsverordnung erstellt. Dem folgend wurde auch die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung erstellt.

Der Haushalt 2020 ist mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von -643.417 € nicht ausgeglichen und entspricht damit nicht den Grundsätzen des Haushaltsausgleichs nach dem Gemeindefinanzrecht. Dies ist jedoch nur ein vorübergehender Effekt, hauptsächlich bedingt durch den FAG-Zweijahresversatz. Sparmöglichkeiten wurden in die Haushaltsplanung bereits eingearbeitet. Die Ausnutzung von Ertragsmöglichkeiten bedarf einer längeren Prüfung und Vorbereitung und wird in Betracht gezogen, sollte der Haushaltsausgleich entgegen der Annahmen nicht nur kurzfristig nicht möglich sein. Kurzfristige Gebühren- und Steuererhöhungen sind durch die in Summe ausgeglichene mittelfristige Finanzplanung, sowie in Anbetracht der beiden außerordentlich hohen Überschüsse der Jahre 2017 und 2018, die in der Ergebnisrücklage zum Haushaltsausgleich zur Verfügung stehen, aus heutiger Sicht der Verwaltung weder vertretbar noch geboten.

Gemäß § 80 Abs. 2 u. 3 GemO i.V.m. § 24 Abs. 1 GemHVO sollen dann in erster Linie Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Diese umfasst zum Jahresende 2018 5,305 Mio. € und wird sich zum Jahresende 2019 nach dem derzeitigen Haushaltsverlauf nicht wesentlich ändern. Demnach sind genügend Mittel vorhanden um den geplanten Fehlbetrag mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu verrechnen.

Entgegen der landesweiten kommunalen Praxis hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) der Gemeinde den Hinweis gegeben, dass das Eigenbetriebsrecht nicht vereinbar ist mit den Bestimmungen des NKHR. Laut GPA ist es demnach zulässig, die Eigenbetriebe in „doppischer Systemumgebung“ zu führen und die Planung und Rechnungslegung EDV-unabhängig nach Eigenbetriebsrecht vorzunehmen. Für die Verwaltung ist dieser Spagat machbar, da die buchhalterische Struktur der Eigenbetriebe bisher bereits an die Bestimmungen des HGB angepasst war.

Daher wird in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe so lange wieder ein Erfolgs- und Vermögensplan statt eines Ergebnis- und Finanzhaushalts aufgestellt, bis das Eigenbetriebsrecht vom Land an die Bestimmungen des NKHR angepasst ist.

Beschlüsse sind über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2020 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit der jeweiligen Finanzplanung wird wie vorgelegt zugestimmt.

Die Haushaltssatzung ist nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

# Haushaltssatzung

## Gemeinde Affalterbach

### Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

##### 1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.732.083 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.375.500 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-643.417 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-643.417 €</b>

##### 2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.520.802 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.928.809 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-1.408.007 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.684.121 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.722.500 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-5.038.379 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-6.446.386 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-6.446.386 €</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €.**

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**3.750.000 €.**

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**700.000 €.**

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt (unverändert)

### **1. für die Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **280 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **280 v. H.**

der Steuermessbeträge;

### **2. für die Gewerbesteuer auf**

**320 v. H.**

der Steuermessbeträge.

**Affalterbach, den**

**Steffen Döttinger  
Bürgermeister**

# Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung

## WIRTSCHAFTSJAHR 2020

Auf Grund von § 96 GemO in Verbindung mit § 13 Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

### § 1

#### ERFOLGSPLAN

Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf 392.406 €

### § 2

#### VERMÖGENSPLAN

Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf 113.039 €

### § 3

#### KASSENKREDITE

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 €

### § 4

#### KREDITAUFNAHMEN

Der Höchstbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 34.500 €

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Affalterbach, den

Steffen Döttinger  
Bürgermeister

# Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

## WIRTSCHAFTSJAHR 2020

Auf Grund von § 96 GemO in Verbindung mit § 13 Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

### § 1

#### ERFOLGSPLAN

Die Einnahmen und Ausgaben  
werden festgesetzt auf

888.427 €

### § 2

#### VERMÖGENSPLAN

Die Einnahmen und Ausgaben werden  
festgesetzt auf

1.009.088 €

### § 3

#### KASSENKREDITE

Der Höchstbetrag der Kassenkredite  
wird festgesetzt auf

500.000 €

### § 4

#### KREDITAUFNAHMEN

Der Höchstbetrag der Kreditaufnahmen  
wird festgesetzt auf

715.000 €

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Affalterbach, den

Steffen Döttinger  
Bürgermeister